

**Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden MBA–Studiengang General Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 30. April 2014**

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden MBA–Studiengang General Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2012 (MittBl. 3/2014, S. 23) wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 Änderungen**

§ 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

(1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie
2. Studienleistungen im Umfang von 210 Credits und
3. mindestens 1 Jahr Berufserfahrung in der Regel nach dem ersten Hochschulabschluss außerhalb der Hochschule nachweist. Liegt die Berufserfahrung vor dem ersten Hochschulabschluss, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Gleichwertigkeit.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 1 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen (Abschluss- und Arbeitszeugnis) festgestellt. Im Zweifelsfall können zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses Auswahlgespräche von ca. 30 Minuten Dauer durchführen.

(3) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum MBA–Studium, nach Abs. 1 Nr. 2, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Leistungen im Umfang von maximal 30 Credits nachgewiesen werden. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen beziehen sich je nach individueller Voraussetzung des/der Bewerber/in auf das erfolgreiche Absolvieren bestimmter Bachelor- oder Master-Module und werden im Einzelfall vom Prüfungsausschuss festgelegt. Optional ist es auch möglich die fehlenden Credits in dem „Wissenschaftlichen Kolloquium“ (Anlage 2) nachzuweisen.

Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium können darüber hinaus in Ausnahmefällen auch außerhochschulisch erbrachte eindeutig wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zu den Inhalten des Studiengangs zur Anrechnung gebracht werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn eigenständige Projekte unter Anwendung hochwertiger wissenschaftlicher Methoden (z.B. fundierte statistische Analysemethoden) durchgeführt worden sind. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.“

## **Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten**

### **1. Ermächtigung zur Neufassung**

Die Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang General Management des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2012 (MittBl. 3/2014, S. 23) wird unter Einarbeitung dieser Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang General Management in einer Neufassung veröffentlicht.

### **2. In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 30. Juni 2014

Der Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
Prof. Dr. Ralf Wagner